



Allgemeine Mietbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt), von Roadbuddies (nachfolgend Vermieter genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB des Vermieters abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt und gelten nur insoweit, als der Vermieter ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Campers an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

1.2 Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Campers. Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen, insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag finden auf das Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter weder direkte noch entsprechende Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Der stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gemäß § 545 BGB wird seitens des Vermieters bereits mit Vertragsabschluss widersprochen.

1.3 Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den einzelvertraglich ausgehandelten Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Mindestalter, berechtigte Fahrer

2.1 Der Mieter muss im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins sein:

- der Klasse 3 (für alle Camper/Wohnmobile geeignet)
- der Klasse B (für alle Camper/Wohnmobile bis 3.500 kg) oder
- der Klasse C1 (für alle Camper/Wohnmobile über 3.500 kg)

Der Mieter muss zur Fahrzeugabholung persönlich erscheinen und bei Anmietung und/oder im Zeitpunkt der Übernahme seinen Führerschein sowie seinen Personalausweis im Original vorlegen. Wird der Führerschein nicht vorgelegt, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.2 Die Fahrzeuge des Vermieters haben alle ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 3,5 Tonnen. Es liegt in der Verantwortung des Mieters das zulässige Gesamtgewicht durch Zuladung nicht zu überschreiten

2.3 Das Fahrzeug ist ausschließlich vom Mieter zu fahren, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

3. Mietpreise/ Mietdauer, Haftung des Mieters bei verspäteter Rückgabe und verschuldetem Unfall

3.1 Die Mietpreise ergeben sich aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters und/oder aus den Vereinbarungen im Mietvertrag. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Mietpreis enthalten.

3.2 In den täglichen Mietpreisen sind 250 km/pro Tag enthalten, Mehrkilometer werden mit 0,30 Euro pro km berechnet. Die Tagespreise werden je angefangene 24 Stunden berechnet und beginnen mit der Übergabe bzw. enden mit der Rückgabe des Wohnmobils. Verspätete Übernahmen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigen den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter infolge einer verspäteten Übernahme, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, schuldet der Mieter trotzdem den vollen Mietpreis.

3.3 Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche, die sich daraus ergeben, dass der nachfolgende Mieter das Mietfahrzeug nicht wie vereinbart in Gebrauch nehmen kann.

3.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die sich daraus ergeben, dass er das Mietfahrzeug verspätet zurückgibt. Verschuldet der Mieter einen Verkehrsunfall oder sonstigen Schaden und kann das Fahrzeug deshalb dem nachfolgenden Mieter nicht wie vereinbart übergeben werden, ist der Mieter, der den Verkehrsunfall oder sonstigen Schaden verschuldet hat, ebenfalls verpflichtet, den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Vermieter von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen. Es bleibt dem Mieter unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

4. Buchung, Rücktritt

4.1 Buchungen sind erst nach Bestätigung des Vermieters in Textform wirksam.

4.2 Ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht/Widerspruchsrecht bei Mietverträgen ist nicht vorgesehen. Die Parteien vereinbaren allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang:

Die Rücktrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Bei Rücktritt nach verbindlicher Buchungsbestätigung entstehen dem Mieter folgende Stornierungsgebühren:

- 10 % des Mietpreises vom 90. bis zum 61. Tag vor Mietbeginn,
- 25 % des Mietpreises vom 60. bis zum 51. Tag vor Mietbeginn,
- 50 % des Mietpreises vom 50. bis zum 15. Tag vor Mietbeginn,
- 80 % des Mietpreises ab 14 Tage vor Mietbeginn,
- 95 % des Mietpreises am Tag des Mietbeginns.



Für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung in Schriftform beim Vermieter ausschlaggebend. Eine Nichtabnahme/-Abholung gilt als Rücktritt. Wir empfehlen eine Reiserücktrittsversicherung, zur Absicherung des Stornorisikos, abzuschließen. Ein Ersatzmieter ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Es bleibt dem Mieter unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

5. Zahlungsbedingungen, Kautio

5.1 Die Anzahlung, in Höhe von 300,00 Euro, ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Reservierungsbestätigung fällig. Andernfalls kann der Vermieter von der Reservierung zurücktreten. Der Restmietpreis ist bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn fällig.

5.2 Der Mietpreis wird sofort in voller Höhe fällig, wenn zwischen Buchungsbestätigung und Mietbeginn nicht mindestens 30 Tage liegen.

5.3 Leistet der Mieter die vereinbarten Zahlungen bei Fälligkeit nicht, ist der Vermieter berechtigt nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts wegen Zahlungsverzuges des Mieters finden die unter Ziffer 4. Vereinbarten Stornobedingungen Anwendung.

5.4 Die Kautio in Höhe von 1.000 Euro ist bei Fahrzeugübergabe beim Vermieter gebührenfrei in bar zu hinterlegen.

5.5 Die Kautio wird bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (zum Beispiel Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Schäden, Schadensersatzansprüche von Dritten wegen verspäteter Rückgabe des Mietfahrzeugs etc.) werden bei der Rückgabe des Mietfahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlags abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast ist der Vermieter berechtigt, die Kautio zurückzubehalten.

6. Übergabe und Rücknahme

6.1 Der Mieter verpflichtet sich, an einer Einweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug bei Übergabe auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, fehlenden Teile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Der Zustand des Wohnmobils wird auf einem Übergabeprotokoll bestätigt.

6.2 Die Fahrzeugübergabe erfolgt nach vorheriger Vereinbarung.

6.3 Treibstoff- und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter. Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Wohnmobil wird vollgetankt übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben. Andernfalls fallen Betankungskosten gemäß jeweils gültiger Preisliste an.



6.4 Der Abwassertank und die Chemie-Toilette sind durch dem Mieter zu entleeren. Andernfalls berechnet der Vermieter eine Entleerungspauschale sowohl für den Abwassertank als auch für die Toilettenkassette von jeweils 100 Euro.

6.5 Der Mieter erhält bei der Übergabe ein gereinigtes Fahrzeug. Das Fahrzeug ist gereinigt wieder zurückzugeben. Andernfalls berechnet der Vermieter für die Innenreinigung eine Pauschale von 80 Euro.

7. Nutzungseinschränkung

7.1 Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- zur gewerblichen Personen-oder Fernverkehrsbeförderung,
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten,
- zur Begehung von Zoll-und sonstigen Straftaten,
- zur Weitervermietung oder Leihe,
- zur Ausübungen der Prostitution

7.2 Das Fahrzeug ist ein Nichtraucherfahrzeug. Das Rauchen im Fahrzeug ist auch bei geöffnetem Fenster untersagt. Das Mitnehmen von Tieren ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Werden Tiere ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters mitgenommen, wird bei Rückgabe des Mietfahrzeuges eine Reinigungsgebühr von 500 Euro fällig.

7.3 Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

8. Verhalten bei Unfällen

8.1 Der Mieter hat bei einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen, auch bei selbstverschuldeten Unfall. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfalls oder sonstigen Schaden Ereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadensersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfe nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

9. Auslandsfahrten

9.1 Fahrten in die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Liechtenstein, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schottland, Schweden, Slowenien, Schweiz, Spanien, Wales sind gestattet.

9.2 Fahrten außerhalb der aufgeführten Länder sowie in Kriegs- und Krisengebiete sind dem Mieter untersagt.



10. Haftung

10.1 Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen/vergessen werden.

11. Reparaturen

11.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Preis von 100 Euro, darüber hinaus nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege, vom Vermieter übernommen. Die Kostenübernahmeverpflichtung des Vermieters gilt nicht, wenn der Mieter die mangelnde Betriebs- und Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges selbst verschuldet hat.

12. Versicherungsschutz

12.1 Das Mietfahrzeug ist voll- und teilkaskoversichert mit jeweils 1.000,00 Euro Selbstbeteiligung je Schadensfall sowie haftplichtversichert. Von der Versicherung nicht gedeckt sind Schäden an der Inneneinrichtung, Motor- und Fahrwerkschäden die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters oder einer seiner Insassen zurückzuführen sind (z.B. Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors, Befahren von nicht öffentlichen Straßen, Schäden beim Rückwärtsfahren, sowie Schäden an der Markise durch unsachgemäße Bedienung oder Windeinwirkung). Für solche Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der Mieter haftet in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eine Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen entstehen,

12.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

13. Haftung des Vermieters

13.1 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, ein bestimmtes Fahrzeug bereitzustellen. Geschuldet ist lediglich die Bereitstellung eines Fahrzeuges in bestimmter Kategorie.



13.2 Optische Beeinträchtigungen „welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen (wie z.B. Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer, Gebrauchsspuren stellen keinen Mangel dar.

13.3 Ist der Vermieter aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in der Lage, das für den Mieter reservierte Fahrzeug dem Mieter zum vereinbarten Termin zur Verfügung stellen (z.B. aufgrund Unfall des Vormieters oder erheblicher Schäden verbunden mit einem längeren Werkstattaufenthalt), so ist der Vermieter berechtigt, innerhalb von 2 Werktagen dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug bereitzustellen. Eine Kündigung des Mieters für diesen Fall ist ausgeschlossen. Gelingt dem Vermieter die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs innerhalb dieser Frist nicht oder wäre ihm dieses nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, so hat der Vermieter dem Mieter den gezahlten Mietpreis für die gesamte Mietdauer zu erstatten. Jegliche weiteren Schadenersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter ist insbesondere nicht verpflichtet, ständig Ersatzfahrzeuge für etwaige Schadensfälle des Mieters/der Vormieter oder sonstige Ausfälle seiner Mietfahrzeuge vorzuhalten.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

14.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zum Zweck der Abwicklung des Mietvertrages speichert. Eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden kann erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

15. Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Gewerbes Roudbuddies GbR.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung der Schriftformklausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

16.2 Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Mieter an, dass er bei Vertragsschluss ausdrücklich durch den Vermieter auf die allgemeinen Vermietbedingungen hingewiesen und diese ihm ausgehändigt wurden. Der Mieter erklärt, dass er von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hat und mit ihrer Geltung ausdrücklich einverstanden ist.

Datum, Unterschrift des Mieters